Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7844**

17. Wahlperiode 22. 11. 2011

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Katja Kipping, Sabine Zimmermann, Dr. Kirsten Tackmann, Diana Golze, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Rosemarie Hein, Andrej Hunko, Harald Koch, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Wirksamkeit der Arbeit der Beiräte bei den Jobcentern erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde die Bildung von Beiräten bei den Jobcentern gesetzlich verankert. § 18d SGB II schreibt die Bildung eines Beirates bei dem jeweiligen Jobcenter zwingend vor. Damit liegt es nicht mehr im Ermessen der kreisfreien Städte und Landkreise, ob ein Beirat bei den Jobcentern gebildet wird. Dies ist zu begrüßen.

Als problematisch erweist sich in der Praxis die rechtliche Ausgestaltung der Kompetenzen und der Zusammensetzung der Beiräte.

Die Befugnisse des Beirates sind auf eine ausschließlich beratende Funktion beschränkt, die sich zudem nur auf den Bereich der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen bezieht.

Der Zusammensetzung des Beirates sind Grenzen gesetzt. Arbeitslosengeld-II-Beziehende bzw. deren Interessenvertretungen können nicht direkt in den Beirat gewählt werden, weil sie nicht zu den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zählen.

Die unzureichenden Befugnisse und die Restriktionen bei der Zusammensetzung der Beiräte schränken die Wirksamkeit ihrer Arbeit ein und führen nicht zu der vom Gesetzgeber gewollten guten fachlichen Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gesetzliche Voraussetzungen für eine Erweiterung der Kompetenzen und der Zusammensetzung der Beiräte zu schaffen. Ziel muss es sein, die Wirksamkeit der Arbeit der Beiräte im Interesse der Betroffenen zu erhöhen. Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der örtlichen Beiräte sind daher durch folgende Regelungen zu verändern und zu erweitern:

1. Die örtlichen Beiräte beraten die Trägerversammlung und die Geschäftsführung des Jobcenters in allen grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit Leistungen, die für Betroffene im Rahmen des SGB II erbracht werden. Die Beiräte tagen grundsätzlich öffentlich.
2. Die örtlichen Beiräte bestimmen über die Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung verbindlich mit.
3. Auf der Basis entsprechender Vereinbarungen der Trägerversammlung können die örtlichen Beiräte weitere Aufgaben übernehmen.
4. Soll einem Widerspruch nicht stattgegeben werden, sind die örtlichen Beiräte zu hören.
5. Den örtlichen Beiräten ist bei allen Angelegenheiten, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, sofern und soweit datenschutzrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
6. Die kommunalen Vertretungen und die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Beirat. Sichergestellt werden muss, dass Mitglieder der kommunalen Vertretung, die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammern, die Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie Betroffene im Rahmen des SGB II oder deren Interessenvertretungen im Beirat vertreten sind. Eine Berufung durch die Trägerversammlung entfällt.

Berlin, den 22. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Wirksamkeit der Arbeit der Beiräte kann nur erhöht werden, wenn ihnen weitere Kompetenzen zugewiesen und sie in ihren Rechten gestärkt werden. Sie sollten sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit allen Leistungen, die für Betroffene im Rahmen des SGB II erbracht werden, befassen und hierzu Empfehlungen an die Trägerversammlung und die Jobcenter aussprechen können.

Zu Nummer 2

Im Bereich der beschäftigungsschaffenden Maßnahmen sollten Beiräte nicht nur beratend tätig sein, sondern mitentscheiden können, um Missbrauch und Fehlsteuerungen entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 3

Um sicherzustellen, dass den unterschiedlichen Gegebenheiten des jeweiligen örtlichen Arbeitsmarktes und den daraus erwachsenden Anforderungen an Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente entsprechend Rechnung getragen werden kann, müssen die Trägerversammlungen in der Lage sein, die Kompetenzen der örtlichen Beiräte bei Bedarf zu erweitern.

Zu Nummer 4

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Beiräte mit strittigen Widerspruchsbescheiden befassen können, um Klageverfahren zu verhindern. Eine Beteiligung Dritter im Widerspruchsverfahren ist dem SGB auch nicht fremd. Für die Sozialhilfe bestimmt § 116 Absatz 2 SGB XII, dass sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass des Bescheides über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen sind. Die Einbringung dieser Erfahrung in das Verfahren soll u. a. eine erhöhte „Richtigkeitsgewähr" für die jeweils zu treffende Maßnahme bewirken, und zwar im öffentlichen Interesse wie im Interesse des von dieser Maßnahme betroffenen Einzelnen (BVerwGE 94, 326).

Zu Nummer 5

Durch die Arbeit des Beirates soll für alle Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtpaket der aktiven Leistungen hergestellt werden. Voraussetzung hierfür ist der Zugang zu Informationen in allen zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten. Ein Akteneinsichtsrecht für alle Mitglieder des Beirates und eine Auskunftspflicht der Geschäftsführung des Jobcenters würden dem Rechnung tragen und zugleich eine Kooperation gleichwertiger Partner gewährleisten. Zu beachten sind allerdings etwaig entgegenstehende datenschutzrechtliche Regelungen.

Zu Nummer 6

Um sicherzustellen, dass alle gesellschaftlich relevanten Belange berücksichtigt werden, benennen kommunale Vertretungen und SGB-II-Beziehende bzw. deren Interessenvertretungen sowie die übrigen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgebervertretungen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammern sowie die Liga der freien Wohlfahrtspflege ihre Vertreter. Sie sind Mitglied des Beirates. Damit erübrigt sich eine Berufung durch die Trägerversammlung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333